

# RS Vwgh 2005/11/21 2003/10/0085

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.11.2005

## Index

L55005 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Salzburg

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §58 Abs2;

AVG §60;

NatSchG Slbg 1999 §24;

NatSchG Slbg 1999 §51 Abs3 Z3;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

## Rechtssatz

Ein Bescheid, dem (im Sinne des § 51 Abs. 3 Z 3 Slbg. NatSchG) die Beurteilung des Vorliegens oder Fehlens eines wesentlichen Widerspruches zu den grundsätzlichen Zielsetzungen des Lebensraumschutzes zu Grunde liegt, entspricht den Begründungsanforderungen schon dann nicht, wenn eindeutige Feststellungen über Lage und Grenzen jenes Gebietes fehlen, das als (im Sinne des § 24 Slbg. NatSchG geschützter) "Lebensraum" anzusprechen ist, sowie darüber, inwieweit (und mit welchen Auswirkungen auf die geschützten Güter) dieses Gebiet durch die beabsichtigte bzw. zum Teil bereits durchgeführte Maßnahme in Anspruch genommen wird.

## Schlagworte

Begründungspflicht Beweiswürdigung und Beweismittel AllgemeinBesondere Rechtsgebiete

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2003100085.X03

## Im RIS seit

25.12.2005

## Zuletzt aktualisiert am

19.09.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)